

Corona-Pandemie: Auszug aus dem Hygienekonzept für Proben der Grünwalder Burgspatzen

nach „Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege“ vom 19. Mai 2021, Az. K.6-K1600/58-12b und G53i-G8390-2021/1204-7
Seit 21. Mai 2021 in Kraft.



- Ort 1: Saal der Gemeinde Grünwald im „Haus der Begegnung“, Tobruckstraße 2, Grünwald
ausgestattet mit „Viomed Klinik Akut V 500“ + Rollventilator, PH-Kat Feinfilter 2x Plasmaionisation 1x UF-C Brenner 530/A
Fensterlüftung erfolgt durch Querlüftung
- Ort 2: Apfelparten Alter Wirt, Marktplatz, Grünwald
Freiluft
- Ort 3: August-Everding-Saal, Ebertstraße 1, Grünwald
Lüftungsanlage geprüft

Das Konzept regelt,

- dass zwischen allen anwesenden Personen, für die die Kontaktbeschränkung gilt, die **Mindestabstände** einzuhalten sind;
- dass für alle anwesenden Personen **Maskenpflicht** (medizinischer Mund-Nasen-Schutz bzw. FFP2-Maske) gilt, sofern keine nachstehende Ausnahmesituation vorliegt;
- Die Teilnehmer an Proben haben über einen **Testnachweis** (siehe Nr. 5) zu verfügen.
- **Teilnehmer mit COVID-19-assoziierten Symptomen** dürfen nicht an den Proben teilnehmen.
- **Teilnehmer, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen**, dürfen ebenfalls nicht zur Probe erscheinen.
- **Besucher sind bei Proben nicht zugelassen.**

2.1 Mindestabstand:

1 Oberstes Gebot ist die Einhaltung der geltenden Regelungen zu den Mindestabständen

1 Ausgenommen von der Pflicht zur Einhaltung der Abstandsregel sind ferner Teilnehmer, soweit die Einhaltung der Abstandsregel zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Umsetzung führen würde oder soweit sie mit einer Tätigkeit im Zusammenhang mit der künstlerischen Umsetzung nicht vereinbar ist.

2.1.2

1 Bei Gesang ist unbeschadet der in Nr. 2.1.1 getroffenen Ausnahmeregelung in Singrichtung ein erweiterter Mindestabstand von 2,0 m zwingend einzuhalten.

2.2 Maskenpflicht:

1 Teilnehmer ab dem 15. Geburtstag haben während der Probe eine FFP2-Maske zu tragen, die nur soweit und solange entfällt, wie das aktive Musizieren bzw. die künstlerische Konzeption des Schauspiels dies nicht beeinträchtigt.

- 2 Kinder und Jugendliche zwischen dem dritten und 15. Geburtstag müssen nur eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- 4 Von der Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes bzw. FFP2-Maske sind nur ausgenommen:
 - Teilnehmer, soweit und solange dies das aktive Musizieren bzw. die künstlerische Konzeption des Schauspiels nicht zulässt und die Einhaltung des Mindestabstandes gewährleistet ist.

2.3 Konzept zum Umgang mit Erkrankten und Verdachtsfällen:

- 3 Sollten Teilnehmer während der Probe für eine Infektion mit SARS-CoV-2 typische Symptome entwickeln, haben sie umgehend die Probe bzw. den Probenort zu verlassen.

4.2 Besondere Regelungen für einzelne Sparten

4.2.2 Chor

- 1 Sänger/Sängerinnen stellen sich nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Tröpfchen- und Aerosolausstoß zu minimieren.
- 2 Zudem ist darauf zu achten, dass alle Personen möglichst in dieselbe Richtung singen.

5. Testkonzept

- 3 Auch Teilnehmende an Proben unterliegen der Testnachweispflicht.
- 5 Zu möglichen Ausnahmen von etwaigen Testpflichten wird auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen.
- 6 Zur Gestaltung und Gültigkeit der anerkannten Testnachweise gelten die jeweils aktuellen bundes- oder landesrechtlichen Vorgaben.

5.2 Testnachweis

Ein Testnachweis kann nach den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) ausgestellt werden, wenn dafür zugelassene In-Vitro-Diagnostika zur Anwendung kommen, die zugrundeliegende Testung maximal **24 Stunden** zurückliegt und die Testung

- a) vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist,
- b) im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder
- c) von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht wurde.

5.3 Organisation:

- 4 Kann der Teilnehmer keinen Testnachweis vorzeigen, ist vor Ort - gegen 7,- € Selbstkostenpreis - unter Aufsicht des Verantwortlichen zu testen; bei positivem Selbsttest erfolgt möglichst eine gezielte Information der Betroffenen durch die Betreiber (Verweis auf Arzt ggf. notwendigem Verhalten wie Vermeidung von Kontakten, Rückkehr auf direktem Weg nach Hause, Absonderung, Nachholung PCR-Test).

5 Diese Testnachweise können dann innerhalb von 24 Stunden ab Vornahme der Testung auch für andere Angebote genutzt werden.

5.4 Testmethoden

1 Die Testung kann mittels der folgenden Testmethoden durchgeführt werden:

2 **PCR-Tests**

3 **Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung („Schnelltests“)**

9 **Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung („Selbsttests“)** müssen vor Ort unter Aufsicht des Verantwortlichen oder einer vom Verantwortlichen beauftragten Person durchgeführt oder überwacht werden.

12 Zeigt ein Selbsttest ein **positives Ergebnis** an, ist der betroffenen Person der Zutritt zu verweigern.

13 Die betroffene Person sollte sich sofort absondern, alle Kontakte so weit wie möglich vermeiden und über den Hausarzt, das Gesundheitsamt oder die Rufnummer 116 117 der Kassenärztlichen Vereinigung einen Termin zur PCR-Testung vereinbaren.

5.6 Geimpfte und genesene Personen

1 Gemäß § 1a der 12. BayIfSMV in Verbindung mit § 3 und § 7 der SchAusnahmV sind **geimpfte und genesene Personen** vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen.

2 Als geimpft gelten Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind.

3 Als genesen gelten Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt.

4 Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen.

5 Bei Ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein.

6 Geimpfte bzw. genesene Personen haben vor der Nutzung eines testabhängigen Angebotes einen Impfnachweis bzw. einen Genesenennachweis im Sinne der SchAusnahmV vorzulegen.